



**Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Schnaittach e.V.**



FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHNAITTACH e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Gründungsprotokolle	Seite 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 5
§ 2 Vereinszweck	Seite 5
§ 3 Mitglieder	Seite 6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 5 Rechte und Pflichten	Seite 7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 7 Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach	Seite 8
§ 8 Mitgliedsbeitrag	Seite 9
§ 9 Organe des Vereins	Seite 9
§ 10 Verwaltung	Seite 9
§ 11 Zuständigkeit der Verwaltung	Seite 11
§ 12 Sitzung der Verwaltung	Seite 11
§ 13 Kassenführung	Seite 12
§ 14 Generalversammlung	Seite 12
§ 15 Beschlussfassung in der Generalversammlung	Seite 13
§ 16 Ehrungen	Seite 14
§ 17 Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 18 Inkrafttreten	Seite 15
Satzungsänderung	Seite 15



Die Gründungsprotokolle der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach von 1862 und 1869

<p><i>Schnaittach, den 28. Oktober 1862.</i></p> <p><i>Obw</i></p> <p><i>Unter freiwilligen Mitgliedschaft</i></p> <p><i>Unterzeichnet hat, umgibt durch verantwortlichen Mitgliedschaft für ein Jahr. Die Unterzeichneten sind sind vom Ortsgemeinderat aus dem Ort Schnaittach angeordnet sind, hat die Unterzeichneten bei sich zusammen, ist die Unterzeichneten sind, um die Unterzeichneten Kolbmann bestimmt, sowie die.</i></p> <p><i>Unterzeichnet</i></p>	<p><i>Schnaittach, den 6. Januar 1869.</i></p> <p><i>Unterzeichnet</i></p> <p><i>Unterzeichnet hat, umgibt durch verantwortlichen Mitgliedschaft für ein Jahr. Die Unterzeichneten sind sind vom Ortsgemeinderat aus dem Ort Schnaittach angeordnet sind, hat die Unterzeichneten bei sich zusammen, ist die Unterzeichneten sind, um die Unterzeichneten Kolbmann bestimmt, sowie die.</i></p>
<p>Bereits 1862 unternahm W. J. Kolbmann den Versuch, in Schnaittach eine Freiwillige Feuerwehr zu gründen</p>	<p>1) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100) 101) 102) 103) 104) 105) 106) 107) 108) 109) 110) 111) 112) 113) 114) 115) 116) 117) 118) 119) 120) 121) 122) 123) 124) 125) 126) 127) 128) 129) 130) 131) 132) 133) 134) 135) 136) 137) 138) 139) 140) 141) 142) 143) 144) 145) 146) 147) 148) 149) 150) 151) 152) 153) 154) 155) 156) 157) 158) 159) 160) 161) 162) 163) 164) 165) 166) 167) 168) 169) 170) 171) 172) 173) 174) 175) 176) 177) 178) 179) 180) 181) 182) 183) 184) 185) 186) 187) 188) 189) 190) 191) 192) 193) 194) 195) 196) 197) 198) 199) 200) 201) 202) 203) 204) 205) 206) 207) 208) 209) 210) 211) 212) 213) 214) 215) 216) 217) 218) 219) 220) 221) 222) 223) 224) 225) 226) 227) 228) 229) 230) 231) 232) 233) 234) 235) 236) 237) 238) 239) 240) 241) 242) 243) 244) 245) 246) 247) 248) 249) 250) 251) 252) 253) 254) 255) 256) 257) 258) 259) 260) 261) 262) 263) 264) 265) 266) 267) 268) 269) 270) 271) 272) 273) 274) 275) 276) 277) 278) 279) 280) 281) 282) 283) 284) 285) 286) 287) 288) 289) 290) 291) 292) 293) 294) 295) 296) 297) 298) 299) 300) 301) 302) 303) 304) 305) 306) 307) 308) 309) 310) 311) 312) 313) 314) 315) 316) 317) 318) 319) 320) 321) 322) 323) 324) 325) 326) 327) 328) 329) 330) 331) 332) 333) 334) 335) 336) 337) 338) 339) 340) 341) 342) 343) 344) 345) 346) 347) 348) 349) 350) 351) 352) 353) 354) 355) 356) 357) 358) 359) 360) 361) 362) 363) 364) 365) 366) 367) 368) 369) 370) 371) 372) 373) 374) 375) 376) 377) 378) 379) 380) 381) 382) 383) 384) 385) 386) 387) 388) 389) 390) 391) 392) 393) 394) 395) 396) 397) 398) 399) 400) 401) 402) 403) 404) 405) 406) 407) 408) 409) 410) 411) 412) 413) 414) 415) 416) 417) 418) 419) 420) 421) 422) 423) 424) 425) 426) 427) 428) 429) 430) 431) 432) 433) 434) 435) 436) 437) 438) 439) 440) 441) 442) 443) 444) 445) 446) 447) 448) 449) 450) 451) 452) 453) 454) 455) 456) 457) 458) 459) 460) 461) 462) 463) 464) 465) 466) 467) 468) 469) 470) 471) 472) 473) 474) 475) 476) 477) 478) 479) 480) 481) 482) 483) 484) 485) 486) 487) 488) 489) 490) 491) 492) 493) 494) 495) 496) 497) 498) 499) 500) 501) 502) 503) 504) 505) 506) 507) 508) 509) 510) 511) 512) 513) 514) 515) 516) 517) 518) 519) 520) 521) 522) 523) 524) 525) 526) 527) 528) 529) 530) 531) 532) 533) 534) 535) 536) 537) 538) 539) 540) 541) 542) 543) 544) 545) 546) 547) 548) 549) 550) 551) 552) 553) 554) 555) 556) 557) 558) 559) 560) 561) 562) 563) 564) 565) 566) 567) 568) 569) 570) 571) 572) 573) 574) 575) 576) 577) 578) 579) 580) 581) 582) 583) 584) 585) 586) 587) 588) 589) 590) 591) 592) 593) 594) 595) 596) 597) 598) 599) 600) 601) 602) 603) 604) 605) 606) 607) 608) 609) 610) 611) 612) 613) 614) 615) 616) 617) 618) 619) 620) 621) 622) 623) 624) 625) 626) 627) 628) 629) 630) 631) 632) 633) 634) 635) 636) 637) 638) 639) 640) 641) 642) 643) 644) 645) 646) 647) 648) 649) 650) 651) 652) 653) 654) 655) 656) 657) 658) 659) 660) 661) 662) 663) 664) 665) 666) 667) 668) 669) 670) 671) 672) 673) 674) 675) 676) 677) 678) 679) 680) 681) 682) 683) 684) 685) 686) 687) 688) 689) 690) 691) 692) 693) 694) 695) 696) 697) 698) 699) 700) 701) 702) 703) 704) 705) 706) 707) 708) 709) 710) 711) 712) 713) 714) 715) 716) 717) 718) 719) 720) 721) 722) 723) 724) 725) 726) 727) 728) 729) 730) 731) 732) 733) 734) 735) 736) 737) 738) 739) 740) 741) 742) 743) 744) 745) 746) 747) 748) 749) 750) 751) 752) 753) 754) 755) 756) 757) 758) 759) 760) 761) 762) 763) 764) 765) 766) 767) 768) 769) 770) 771) 772) 773) 774) 775) 776) 777) 778) 779) 780) 781) 782) 783) 784) 785) 786) 787) 788) 789) 790) 791) 792) 793) 794) 795) 796) 797) 798) 799) 800) 801) 802) 803) 804) 805) 806) 807) 808) 809) 810) 811) 812) 813) 814) 815) 816) 817) 818) 819) 820) 821) 822) 823) 824) 825) 826) 827) 828) 829) 830) 831) 832) 833) 834) 835) 836) 837) 838) 839) 840) 841) 842) 843) 844) 845) 846) 847) 848) 849) 850) 851) 852) 853) 854) 855) 856) 857) 858) 859) 860) 861) 862) 863) 864) 865) 866) 867) 868) 869) 870) 871) 872) 873) 874) 875) 876) 877) 878) 879) 880) 881) 882) 883) 884) 885) 886) 887) 888) 889) 890) 891) 892) 893) 894) 895) 896) 897) 898) 899) 900) 901) 902) 903) 904) 905) 906) 907) 908) 909) 910) 911) 912) 913) 914) 915) 916) 917) 918) 919) 920) 921) 922) 923) 924) 925) 926) 927) 928) 929) 930) 931) 932) 933) 934) 935) 936) 937) 938) 939) 940) 941) 942) 943) 944) 945) 946) 947) 948) 949) 950) 951) 952) 953) 954) 955) 956) 957) 958) 959) 960) 961) 962) 963) 964) 965) 966) 967) 968) 969) 970) 971) 972) 973) 974) 975) 976) 977) 978) 979) 980) 981) 982) 983) 984) 985) 986) 987) 988) 989) 990) 991) 992) 993) 994) 995) 996) 997) 998) 999) 1000)</p>
<p>Die Gründungsprotokolle der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach</p>	<p>Am 6. Januar 1869 erfolgte beim „Neuwirt“ am Marktplatz die Gründung durch elf Bürger unter Führung von J. Spiehl</p>





FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHNAITTACH e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Schnaittach e.V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schnaittach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach. Insbesondere durch die Werbung und Stellung von Einsatzkräften.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Mitglieder

I. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach (aktive Mitglieder);
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach (passive Mitglieder);
3. Jungmitglieder und
4. Ehrenmitglieder

II. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.

Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sind passive Mitglieder, wenn sie mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und nicht innerhalb von 14 Tagen, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, aus dem Verein austreten.

Die Verwaltung kann im Ausnahmefall, auf Antrag, einer vorzeitigen Versetzung in den passiven Dienst zustimmen.

Jungmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Schnaittach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Die bei der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach Feuerwehrdienstleistenden sind mit ihrer Verpflichtung zum Feuerwehrdienst, gem. § 4 der Satzung für



die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Schnaittach, Mitglied des Vereins, sofern sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Verpflichtung der Aufnahme in den Verein widersprechen oder die Verwaltung die Aufnahme innerhalb dieser Frist, gem. § 4 4., ablehnt. Darauf ist vor der Verpflichtung hinzuweisen.

4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht

- zum Tragen des Vereinsabzeichens;
- das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung;
- das Berufsrecht gemäß § 6 III.;
- sowie die sonstigen Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.

2. Pflichten:

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach e.V. anzuerkennen;
- den Jahresbeitrag gemäß § 8 dieser Satzung zu entrichten.

3. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Rechte und Pflichten, die sich aus

- dem bayerischen Feuerwehrgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen
sowie

- der Satzung des Marktes Schnaittach für die Freiwilligen Feuerwehren
Schnaittachs

ergeben.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. durch Austritt und
 3. durch Ausschluss

- II. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- III. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Verwaltung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Verwaltung zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Verwaltung eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Verwaltung sie in der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach

1. Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach besteht ein Förderkreis.
2. Der Förderkreis besteht aus natürlichen, juristischen Personen oder Personen des bürgerlichen Rechtes, die sich zur Zahlung eines freiwilligen Jahresbeitrages bereit erklärt haben.
3. Die Mitglieder des Förderkreises sind nicht Mitglieder des Vereins.



§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und Jungmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Verwaltung und
2. die Generalversammlung.

§ 10 Verwaltung

I. Die Verwaltung besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorstand;
2. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach soweit sie Mitglieder des Vereins sind und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1, 3 oder 4 gewählt sind;
3. bis zu zwei Schriftführer;
4. dem Kassier;
5. den Zug- und Gruppenführern der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach, die aktiv einen Zug oder eine Gruppe führen, soweit sie Mitglieder des Vereins sind und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1, 3 oder 4 gewählt sind;
6. dem federführenden Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1, 3 oder 4 gewählt ist;
7. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1, 3 oder 4 gewählt ist;
8. einen Vertreter der Aktiven;



9. einen Vertreter der Passiven und
10. weitere Mitglieder, die die Verwaltung mit Sitz und Stimme hinzu beruft.

II. Die Verwaltung bestimmt aus ihrer Mitte den Vertreter des Vorstandes, der bei dessen Verhinderung die Aufgaben des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten wahrnimmt.

III. Die unter Absatz I Nummer 1, 3, 4, 8 und 9 genannten Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt.

Wählbar zum Vorstand, zu einen der bis zu zwei Schriftführer, zum Kassier und zum Vertreter der Aktiven sind nur solche Vereinsmitglieder, die am Tage der Wahl aktiv Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach leisten und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Der Vertreter der Aktiven wird auf Vorschlag der aktiven Mitglieder von der Generalversammlung gewählt.

Der Vertreter der Aktiven scheidet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach aus der Verwaltung aus.

In einem solchen Fall beruft die Verwaltung bis zur Wahl eines Vertreters der Aktiven durch die Generalversammlung gemäß Absatz I, Ziffer 10 einen kommissarischen Vertreter der Aktiven.

Der Vertreter der Passiven muss ein ehemaliger Feuerwehrdienstleistender der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach sein

Er wird auf Vorschlag der passiven Mitglieder von der Generalversammlung gewählt.

Für die Wahl des Vertreter der Aktiven und des Vertreters der Passiven sind die Mitglieder der Verwaltung, die nach Ziffer 1 bis 7 des Absatzes I. Mitglied der Verwaltung sind, nicht wählbar und nicht vorschlags- und stimmberechtigt.

Die gewählten Verwaltungsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der hinzuberufen Verwaltungsmitglieder beträgt zwei Jahre, beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Hinzuberufung.

Eine erneute Hinzuberufung ist möglich.

IV. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt.



Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Verwaltung oder einzelne ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen und abstimmenden Mitgliedern ihres Amtes entheben.

Die Verwaltungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit der Verwaltung

- I. Die Verwaltung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Generalversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Stiftung von Ehrungen und Auszeichnungen;
8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 4, Abs. 5.

- II. Der Vorstand vertritt zusammen mit dem Kassier den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Sitzung der Verwaltung

1. Für die Sitzung der Verwaltung sind die Mitglieder der Verwaltung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Die Verwaltung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsmitgliedes.



2. Über die Sitzung der Verwaltung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch:
 - die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder;
 - die freiwilligen Jahresbeiträge der Förderer;
 - Spenden und Zuwendungen und
 - Erlöse aus Veranstaltungen

aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, und der Verwaltung nicht angehören dürfen, zu prüfen. Sie ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts des 1. Kommandanten und des Kassenberichts,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung;
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Vereinsmitglieder;
 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltung und der Kassenprüfer;



-
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Verwaltung gem. § 6, Abs. III;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- II. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe von der Verwaltung verlangt wird.
- III. Jede Generalversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Schnaittach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- IV. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung.

§ 15 Beschlussfassung in der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand, seinem Vertreter gem. § 10, Abs. II, oder einem anderen Verwaltungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Generalversammlung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Aussprache die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.
2. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied des Vereins - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung



einzuuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand oder vom Versammlungsleiter festgesetzt.
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Generalversammlung, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

§ 16 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können:

1. Auszeichnungen, die auf Beschluss der Verwaltung gestiftet werden, oder
2. die Ehrenmitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach verliehen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schnaittach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Schnaittach zu verwenden hat.



§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittach e.V. wurde von den außerordentlichen Generalversammlungen am 03.07.1990, 24.11.1990 und 20.02.1991 verabschiedet. Sie tritt am 18.03.1991 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Schnaittach, den 01.05.1991

gez. Helmut Lindner, OLM.
Vorstand

Satzungsänderung

Der § 10 (Verwaltung) der Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 19.01.2013 abgeändert.

Schnaittach, 19.01.2013

gez. Georg Ohlwärther, HFM.
Vorstand

